Das Asylrecht der Stadt Villingen nach handschriftlichen Quellen.

INAUGURAL-DISSERTATION.

Der hohen juristischen Fakultät

der

UNIVERSITÄT ERLANGEN

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Rechtspraktikant Ernst Osiander

von

VILLINGEN.

1892.

Waldshut
Buchdruckerei von H. Zimmermann.

Das Asylrecht der Stadt Villingen nach handschriftlichen Quellen.

INAUGURAL-DISSERTATION.

Der hohen juristischen Fakultät

der

UNIVERSITÄT ERLANGEN

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Rechtspraktikant Ernst Osiander

von

VILLINGEN.

1892.

Waldshut
Buchdruckerei von H. Zimmermann.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0113

Seiner lieben Grossmutter

gewidmet.

Im ausgebildeten Staatswesen handhabt die Staatsgewalt ausschliesslich die Rechtsordnung, sie schützt die Unterthanen vor Willkür und Gewaltmissbrauch.

Solange aber die staatliche Machtseinheit eine rudimentäre ist, solange innerhalb der Gesellschaftsklassen rohe Kräfte sinnlos walten, kann das Prinzip der Allgemeinheit gleichen Rechtes nicht erstarken, weil die Staatsgewalt nicht imstande ist, ihre Autorität nach allen Seiten hin geltend zu machen, gerechte Vergeltung zu üben und Ausschreitungen nach Gebühr zu bestrafen. Zeiten, welche sich durch höchst mangelhafte Ausbildung der Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege charakterisieren, in welchen die Selbstjustiz höchstes Gesetz war, gaben dem Mächtigen das summum jus und boten dem Schuldigen, Verfolgten keine Hülfe, keine einschreitende Abwehr gegen die summa injuria. Diese Unvollkommenheit der Gesetze, die eine Bestrafung des Thäters nach den verschiedenen Modalitäten der Absicht nicht kannte, zwang den Bedrückten, Schutz und Zuflucht bei Mächten zu suchen, deren Ansehen die verfolgende Gewalt hemmte.

Die Heiligtümer der Gottheiten gaben zuerst bergenden Schutz, und es ward die Gewohnheit zum Rechte, an diesen Stätten jeder weiteren Nachstellung vorerst entzogen zu sein. Die Unverletzlichkeit des Ortes teilte sich auf den Flüchtigen mit. Ἄσυλον bedeutet zunächst einen Platz, der unverletzlich ist, diese Eigenschaft erweiterte den Begriff zu einem rechtlichen — die Stätte schloss das Recht in sich, als unverletzlich anerkannter Zufluchtsort zu gelten.

In seinem Erstlingswesen stellt sich somit das Asylrecht als Auflehnung der Humanität und menschlichen Schwäche gegen Gewalt und harte Gesetze dar, es ist ein Versuch, Schutz oder doch Milderung gegen Barbarei und Willkür in gesetzlich ungeordneten Zeiten zu finden.

Allenthalben bei den Völkern des Altertums und frühen Mittelalters finden wir das Asylrecht in dieser Form, mit diesem Zwecke.

Die ersten Anfänge des Asylrechtes sind bei den Juden nachzuweisen, es steht bei diesem Volke mit der Blutrache in Verbindung. (IV. Mos. 35, 6 II. Mos. 21, 12 ff., V. Mos. 19, 7/10). Bei den Griechen und Römern gewann dasselbe, auf verschiedenen Anschauungen ruhend, weitere Ent-

wickelung, besonders die Kaiserzeit enthält hierauf beziehende Bestimmungen. Das Asylrecht in der christlichen Kirche schloss sich nicht unmittelbar an die heidnischen Gebräuche an, sondern an die von den Bischöfen im römischen Reiche geübte Sitte, für Angeklagte und Verurteilte Fürbitte einzulegen.

Die Flucht in eine Kirche galt als Anruf des Bischofs; und die Ehrfurcht vor dem Hause Gottes schützte den Zufluchtsuchenden vor Gewalt. Der Flüchtige wurde jedoch durch das Betreten der Kirche nicht straflos, er gewann nur Schutz gegen Verfolgung, dessen Dauer und Wirksamkeit lediglich vom Einschreiten des Bischofs abhing. Diese bischöfliche Intercessionsbefugnis bildete im römischen Kaiserreiche den ohne rechtliche Anerkennung bestehenden faktischen Asylschutz der Kirche, welchen diese als Ausfluss ihres Wesens ansah. Theodosius der Grosse beschränkte im Interesse der Staatseinnahmen im Jahre 392 die kirchliche Begünstigung und Arcadius hob dieselbe 398 überhaupt auf. Nach Jahresfrist wurde der Asylschutz in seiner früheren Form für Angeklagte und Verbrecher wieder zugelassen, es ist dies die erste rechtliche Anerkennung des faktischen Anspruchs vonseiten der weltlichen Macht.

Gesetzliche Bestimmungen erweiterten im Jahre 419 (c. 13 const. Sirmond.) für das weströmische und 431 (c. 4 C. Theod. IX. 45) für das oströmische Reich den lokalen Geltungskreis des Asylrechtes. Leo I. extendierte 466 die seitherigen asylrechtlichen Vorschriften. Die justinianeische Gesetzgebung griff im folgenden Jahrhunderte infolge von Missbräuchen beschränkend ein. (Nov. 17 c. 7 pr. und Nov. 37; Nov. 128 c. 1). Dieselbe suspendierte im Interesse der Wahrung der Heiligkeit kirchlicher Gebäude das Recht der öffentlichen Gewalt, bestimmte Personen, welche in die Kirche geflüchtet waren, zwangsweise und wider ihren Willen aus derselben und den dazu gehörigen Räumen zu entfernen, um sie zur Bestrafung zu ziehen. Ein Recht auf Straflosigkeit oder Freiheit von seinen Verbindlichkeiten erhielt der Flüchtige seinerseits nichts. Gewissen Verbrechern und den Schuldnern öffentlicher Abgaben wurde das Asylrecht überhaupt versagt.

Die burgundische und westgothische Gesetzgebung anerkannte die im römischen Reiche zugesprochenen asylrechtlichen Vergünstigungen und tradierte dieselben in der Folge dem fränkischen Reiche.

Das Asylrecht in der merovingischen Dynastie basierte auf den Bestimmungen des Konzils von Orleans (511 c. 1 u. 2) — die kirchlichen Satzungen wurden im vollen Umfange vonseiten der weltlichen Gesetzgebung anerkannt.

Die karolingischen Kapitularien hielten im allgemeinen den Standpunkt des burgundisch-westgothischen Rechtes mit der Eigentümlichkeit

fest, dass dem schon zum Tode verurteilten Verbrecher das Asylrecht verschlossen ist.

Die nächsten, der karolingischen Zeit folgenden Jahrhunderte brachten keine nennenswerten Wendungen auf dem Gebiete des Asylrechtes. Weltlicherseits wurde an dem begründeten Rechtszustande nichts geändert, und die Kirche brach, selbst zur Zeit der Machthöhe des Papsttums, nicht mit den früheren Anschauungen, nur einzelne zweifelhafte Punkte, z. B. die nähere Definition der privilegierten Räumlichkeiten wurden geklärt. (Conc. Later. 1059, Clermont 1095 c. 29. 30).

Seit dem 13. Jahrhundert erfuhr der Wirkungskreis und Geltungsmodus des Asylrechtes eingehende Erweiterung und Ausdehnung durch die kanonistische Doktrin, welche auf dem decretum Gratiani und den Dekretalensammlungen fusste.

Hiernach begreift die immunitas ecclesiastica das Asylrecht als immunitas localis ecclesiarum im Gegensatze zur immunitas realis und personalis in sich. (Ferraris, prompta biblioth. t. IV. p. 30 ff.) Die immunitas localis wurde als „de jure divino“ betrachtet, bedurfte also keiner besonderen Verleihung per privilegium. Sie schliesst das den Kirchen und anderen gottesdienstlichen oder kirchlichen Stätten zustehende Recht in sich, dass diejenigen, welche in dieselben fliehen, nicht gewaltsam daraus entfernt und nicht an Leib oder Leben gestraft werden dürfen. Anders verhält es sich mit der imm. realis und personalis. Bistümer, Klöster und Orden wurden öfters in besonderen päpstlichen oder kaiserlichen Schutz genommen und mit den weitgehendsten asylrechtlichen Privilegien beliehen. So beschützt z. B. Kaiser Friedrich I. durch Urkunde d. d. Pavia, 28. November 1185 auf Bitten des Grossmeisters Raimund den Johanniterorden, ebenso 1378 Karl IV. „domus per totam Germaniam, ac illi, qui securitatem et asylum sibi et bonis suis in iisdem quaerunt, cupiunt liberi sint et securi, adeo, ut nemini eorum corpora et bona, vi aut facto eximere ullo modo liceat.“

Es galt als speziell kaiserliches Privilegium, einen Ort zur Freistatt zu erheben. (Vgl. Moser: Über Rechte und Pflichten d. K. II. 578/79.)

Die kanonistische Lehre konstituierte bis zum Ende des XV. Jahrhunderts im grossen ganzen die folgenden Asylrechtsgrundsätze:

Der Vergünstigung des Asyls waren nicht nur katholische Laien, sondern auch Kleriker und Mönche, sowie Ungetaufte und Ketzer fähig, sofern die letzteren nicht gerade wegen Häresie verfolgt wurden und hiergegen den Schutz des kirchlichen Asyles nachsuchten. Von der Rechtswohlthat ausgenommen waren schwere und gemeingefährliche Verbrecher, wie die publici latrones, die viarum grassatores, Mörder, Assassinen u. s. w.

Der Zufluchtsuchende darf von der privilegierten Stätte nicht zurückgewiesen, weder aus derselben entfernt, noch, selbst mit seinem Willen, verhaftet oder abgeführt werden. Jede Bewachung oder Gefangenhaltung des Geflohenen ist unerlaubt, eine Verurteilung desselben zum Tode oder zu einer Körperstrafe ist, solange er im Asyle weilt, unstatthaft.

Die Auslieferung des Flüchtigen war aber nach Dekretalenrecht selbst gegen dessen Willen dann angängig, wenn der Richter für Schonung mit Leib- und Lebensstrafe garantierte. Die spätere Doktrin erklärte eine Auslieferung gemeinhin für unzulässig, sofern es sich nicht um einen casus exceptus handelte. War dieser zweifelhaft und von der weltlichen Obrigkeit behauptet, so trat der sog. Informativprozess ein.

Die Verletzung des Asylrechtes galt als sacrilegium und war mit der grossen Excommunication latae sententiae bedroht. —

Die kanonistische Lehre gewann mit der Zeit mannigfache Gestaltung und erlitt vielfache Einschränkung, welche durch die eingerissenen Missbräuche und den Kampf des erwachenden Rechtsbewusstseins des Staates gegen die geistliche Gerichtsbarkeit hervorgerufen wurde. Die Staatsgewalt suchte fortschreitend den Auswüchsen des Asylrechtes entgegenzutreten und das Staatskirchentum wurde durch Notwendigkeit und Klugheit zu Zugeständnissen gezwungen.*)

Eine Illustration der Strömung und Gegenströmung hinsichtlich der Behauptung des Asylrechtes wird die Geschichte dieses in der altösterreichischen Stadt Villingen bieten.

---

*) Vgl. für das vorstehende: Hinschius, Kirchenrecht IV. 380 ff.

Vor Behandlung der eigentlichen Materie bedingt der klare Blick in Verhältnisse, welche von der Geltung des Asylrechtes beeinflusst sind, eine kurze Darstellung der Grundherrn und bedeutender verfassungsgeschichtlicher Zustände der Stadt.

„Vilingen in comitatu Bara" ging nach dem Erlöschen des Zähringer Stammes 1218 als Reichsgut an Friedrich II. über und wurde, bis die Grafen von Urach die Stadt unter Heinrich VII. ohne Rechtstitel in Besitz nahmen, von Ministerialen verwaltet. Als es zwischen den Söhnen Eginos V. zur Erbteilung kam, fiel Villingen an Heinrich von Fürstenberg. Erst am 24. Mai 1283 erfuhr das unklare Possessionsverhältnis — hatte doch das Reich seinen Ansprüchen keineswegs entsagt — endgültige Regelung; König Rudolf belehnte die Grafen von Fürstenberg mit der Stadt. Kurze Zeit zuvor, am 18. Januar desselben Jahres, war dem Grafen die durch Verzicht des Grafen Hermann von Sulz erledigte Landgrafschaft in der Baar übertragen worden und von dieser Zeit an führen die Fürstenberger den Titel „lantgravius in Bara".*)

Als solche kam ihnen die hohe Gerichtsbarkeit in ihrem Territorium zu, sie erstreckte sich jedoch nicht auf die Stadt, da diese, auf eine Urkunde Otto's III. v. 29. März 999 gestützt, die hohe Jurisdiktion innerhalb des Weichbildes für sich in Anspruch nahm und auch ausübte. Unter den Söhnen Heinrichs wusste Villingen den Kreis der Selbstverwaltung stetig zu erweitern und neben manchen Beschränkungen gräflicher Hoheitsrechte die Wahl der Beamten an sich zu ziehen. So heisst es z. B. in einem Vertrage vom 16. Oktober 1284,**) dass wohl der Herr das erledigte Schulteissenamt verleihen solle, aber nur nach dem Rate der Bürgerschaft und nur einem solchen ehrbaren Bürger, der auch ihr persona grata ist; die Stadt soll in Zukunft nur einen Herrn haben u. s. w. Kurze Zeit darauf, 1293, errang das demokratische Element in der Verfassung die Oberhand: der alte Rat der 24 wird durch den grossen Rat vermehrt, neue Statuten werden festgesetzt, welche die gräfliche Gewalt immer mehr in den Hintergrund schieben. Eine weitere Bewegung im Jahre 1303

*) Franck: Die Landgrafschaften des hl. römischen Reiches. Anderer Ansicht ist Riezler in seiner Geschichte des fürstl. Hauses Fürstenberg p. 210/12.

**) Perg. Or. Stadtarchiv.

endigte mit Aufstellung des Bürgermeisters, der wohl als Vertreter der lebenskräftigen Zünfte anzusehen ist.

Von dieser Zeit an drängte die Stadt den Grafen Recht um Recht ab und bei Abschluss ihrer Verfassung von 1324 war sie schon zu so hohem Grade der Selbständigkeit erwachsen, dass dann und wann den Söhnen Eginos erlaubt wurde, Verträge mitzubeschliessen. Nach mancherlei Fehden geringfügiger Art über diesen unhaltbaren Zustand kam es endlich zum offenen Kampfe zwischen den Herren von Fürstenberg und den Bürgern, der aus fortgesetztem Streben der Grafen nach Erhaltung der Rechte einerseits und Einschränkung derselben durch die Villinger andererseits hervorging. Der Ausgang des Krieges war die Huldigung Villingens (16. Juni 1326) für Herzog Albrecht von Österreich und dessen Brüder. Zwischen den Fürstenbergern und Habsburgern ward am 30. November 1326 die Abtretung der Stadt und einiger Dörfer der Umgegend in Verkaufsform vollzogen, der Preis belief sich auf 7500 Mark Silber. Über die Thatsache, dass Villingen Reichsstadt sei, setzte man sich eben hinweg, es griff ja auch niemand einsprechend den Vertrag an. Die Stadt blieb den Herzogen von Österreich mit unwandelbarer Treue, die selbst das herbe Geschick eines Herzog Friedrich nicht erschüttern konnte, zugethan.

Nachdem Herzog Albrecht V. am 18. März 1538 zum Könige erwählt war, kam die Frage der Reichsunmittelbarkeit Villingens überhaupt nicht mehr in Erwägung, es wurde von da ab als österreichische Landstadt behandelt.

Um das Jahr 1253 liessen sich die Johanniter in Villingen nieder, unter dem 1. März 1257*) gewährten die Bürger mit Zustimmung des Grafen Heinrich denselben Freiheit von allen städtischen Leistungen und setzen bei: „praeterea scire cupimus, quod omnia jura, quae principalis domus hospitalis s. Johannis ex antiquo contraxit, ipsis fratribus cum libertate proprietamus.

Eilf Jahre nachher siedelten sich die Franziskaner an, am 15. Januar 1268**) stellte Heinrich und seine Gemahlin Agnes den „consensu et peticione civium ville vocatis“ einen Schutzbrief aus, der die Privilegien des Ordens zu wahren versicherte.

*) F. f. Urkundenbuch I. p. 208.

**) F. f. Urkundenbuch I. p. 224.

Das älteste Stadtrecht von 1293/94, leider nur in Papierkopie erhalten, kennt bezüglich der beiden, damals allerdings noch im Entwickelungsstadium begriffenen Klöster, keine asylrechtlichen Bestimmungen. Eine Stelle, die den Hausfrieden oder vielmehr die libertas ab introitu der Bürger bestätigt, möge angeführt sein:

„Geschiht öch dekain vnzuhte von dem blûtenden slag vnd hie vor geschriben ist, swer dem hin hilfet, der ist in den selben schulden; löfet er in iemas hus, da sol ime mengelich nach in löfen vnd sol in dar inne nemen, es si danne so verre, daz der wirt her für gange vnd der ain burger si vnd in gelobe für geriht ze stellenne ane allen fürzog". Hiernach wird der in eines Bürgers Haus fliehende Übelthäter durch das Gelöbnis des Hausherrn, ihn unverzüglich dem Gerichte zu überliefern, der mittelbaren Verfolgung entzogen.

Das folgende Jahrhundert scheint Praxis in die Benützung der klösterlichen Zufluchtstätten gebracht zu haben. Am 30. November 1369 liess sich die Stadt ihre, aus der Urkunde von 999 her entnommene Jurisdiktion in folgender Fassung durch Herzog Leupold ausdrücklich bestätigen*.)

„Wir Leuppolt von gots gnaden, hertzog ze Österich etc. tun kund, daz wir unsern getruwen lieben . . dem purgermaister dem rat vnd der stat gemainlich ze Vilyngen erlobt haben vnd erlouben ouch mit diesem brief, swo das ist da sy schedlich leute ankomen, die vnser landen vnd leuten schedlich sin, daz si die vahen mugen, vnd sullen, vnd ouch vrtail vber si geben in irem rat nach dem rechten ane allez geuerde . . . geben ze Schaffhusen an sant Andres tag etc."

Das am 6. Juli 1371 verkündete**) „vnd ab dem alten gesetzt bûch geschriben vnd ernúwert" Stadtrecht sagt in art. 10:

„Wa dehain gast, dehain burger oder seldener oder ain ander gast ze tode sleht oder wundet, da haben wir vnd die gemainde gelobet vf unser aide, dem nah ze loffende vnd ze habenne vnd ze vahen vnverzogenliche. Wer ouch, das ieman fluhi ze sand Johans ald zů den barfüssen oder in dehains phaffen hus oder in dehain sammůng***) oder in iemans hus in der stat, dar in sol im mengelich nahloffen vnd haben vnd vahen des besten, so er mag, vf den aide, won als verre (ausgenommen sofern) fluhi er in ains burgers hus vnd (folgt wörtlich die citierte Stelle aus dem Rechte von 1293/94.) — Wurd auch der, der den schaden getan hetti, ze tod erslagen oder gewundet von dehainem, der im nahloffet, an dem

*) Or. Stadtarchiv Litt. B. 13.

**) Or. Stadtarchiv Litt. P.

***) Frauenkloster. Unter „Sammlung" gemeinhin verstand man in Villingen das Kloster der Dominikanerinnen.

sol nieman nútz verlieren. Wer ouch, das ieman dehain vigentschaft gewunni von dem nahloffende oder von dem schaden, dem sond die burger darzú raten vnd helffen bi gútem trúwen iemer, vntz an die stunde, das er da von kumt. Wurd ouch ieman darumb gerüget, das er nút nahgeloffen hetti, der kunt umb fünf pfunt ze ainung. Wer ouch, das ieman belúttet wer oder rehtlos wer vmb den totslag oder vmb die blúttenden wunden, den sond die herren von sant Johans weder husen nöch hoffen nöch ze essen nöch ze trinkent nút geben, won (ausser wenn) sú únser burger sint: übergiengen sú aber das, so sond sú liden darvmb die reht als ander únser burger".

Die gesetzgebenden Faktoren anerkannten demnach bei Totschlag oder Körperverletzung weder das den Johannitern ausdrücklich verliehene, noch den Franziskanern jure divino zustehende Asylrecht an. Ebensowenig Bedeutung wird der Flucht in eines Geistlichen Haus oder in ein Frauenkloster zugemessen.

Männiglich soll dem Übelthäter nachlaufen und ihn zu fassen suchen — nur das Bürgerhaus darf nicht betreten werden, wenn die Auslieferung garantiert wird, ja es wird sogar Strafe auf Lässigkeit in der Verfolgung festgesetzt und jeder muss, falls er in seinem verfolgenden Pflichteifer zu weit gegangen ist und sich mit jemanden verfeindet hat, von den Mitbürgern nach bester Treue unterstützt werden, bis die erwachsenen Unannehmlichkeiten beigelegt sind.

Zum Schlusse wendet sich das Gesetz, jedenfalls infolge von Präzedenzfällen, noch ausdrücklich an die Herren von St. Johann: keiner, der wegen Totschlags oder Körperverletzung „belúttet oder rehtlos" ist — also re judicata und damit wird der scheinbare Widerspruch dieses Zusatzes mit der Anfangsbestimmung des Artikels gehoben — soll von ihnen „gehuset noch gehoffet" werden, noch dürfen sie ihm Speis oder Trank verabreichen, ausgenommen der Flüchtling sei ein Bürger. Verfehlen sich die Johanniter gegen dieses Statut, so unterliegen sie rücksichtslos derselben Strafe wie jeder Villinger, der in gleicher Weise das Gesetz übertritt. Die Ausnahmebestimmung zu gunsten der Bürger hat ihren guten Grund.

Entkommt ein solcher nach gesprochenem Urteil aus der Stadt und entgeht dank des Vorrechtes der Straferstehung, so hinterlässt er Haus und Hof, die zur Sühne der Schuld eingezogen werden. Auch darf nicht unübersehen bleiben, dass der alte Bürgerstand es nur gerne sah, wenn ein ihn kompromittierender Delinquent aus seiner Mitte den Folgen des Urteils durch Flucht auszuweichen wusste.

Inwiefern das Asylrecht Anwendung und Gültigkeit auf Handlungen, die nicht wider Leib und Leben gerichtet waren, fand, darüber sagt das

Stadtrecht nichts und in diesem Schweigen liegt wohl ein Zugeständnis für die Berechtigung desselben. Oder war es nur eine Lücke im Gesetze, die sich nach und nach fühlbar machte?

Ohne äussere Veranlassung wenigstens erbat die Stadt am 10. Juli 1392 *) von Leupold II. „von besonderen gnaden" die Bestätigung, dass sie mit Bezug auf das von Leupold I. erteilte Privilegium „ze Vilingen mügen solich gesetzten machen vnd auffgesetzen, die sie vnd dieselb statt notdurfftig sind, vnd mügent auch dieselben gesetzte wider ablassen vnd abnemen, wenn des not ist" und die am 23. August 1398 stattgehabte Revision des Rechtes von 1371 fügt dem art. 10 bei:**)

„Wer nu hinnenhin yemmerme in daz closter ze sant Johans oder zů den barfüssen by uns ze Vilingen flúht vnd wichet von vnzuht wegen, welherlaye vnzuht daz ist, oder von vngehorsamy wegen, welherlaye vngehorsamy daz ist, der sol dem rat fünff pfunt haller (eine spätere Hand hat am Rande „20 guldin" beigefügt) geben, oder aber ime sol die statt ze Vilingen ain jar verbotten sin, vnd sol die wale allwent an dem rát stän weder büss man von den selben vffnemen welle".

Durch die neue Vorschrift wird unter Aufhebung der Ausnahmebestimmungen zwischen Bürger und Nichtbürger gemeinhin „by uns ze Vilingen" für Verbrechen oder Vergehen jeglicher Art die Flucht in das Asyl der Johanniter und Franziskaner — Häuser der Geistlichen und die Frauenklöster kamen der geringen Bedeutung in dieser Frage wegen überhaupt nicht in Betracht — mit Geldstrafe oder dem Verbote, die Stadt ein Jahr lang zu meiden, belegt. Diesen Strafen verfällt der Zuwiderhandelnde, bevor er zu Recht kommt; die Wahl der Anwendung liegt im Ermessen des Rates.

In dieser Weise hatten sich die asylrechtlichen Verhältnisse bis Ende des 14. Jahrhunderts entwickelt. Auf der einen Seite die städtische Obrigkeit mit genau abgegrenzter Jurisdiktionssphäre, keine Beschränkung duldend und in dem Asylrechte eine Schmälerung ihrer Gerichtsbarkeit erblickend, auf der anderen Seite die beiden Orden mit erneutem Privilegium (1378) und auf das Ansehen der Kirchenmacht gestütztem Gewohnheitsrechte.

Eigentlich lassen die Konsequenzen auf Streitigkeiten der beteiligten Parteien schliessen, sonderbarer Weise aber enthält keiner der im Laufe des folgenden Jahrhunderts entstandenen Stadtrechtzusätze diesbezügliche Anhaltspunkte. So darf man wohl mit Recht annehmen, dass die Abschreckungstheorie den vom Rate erwünschten Erfolg erzielt habe.

*) Stadtarch. Litt. B. 14.

**) Or. Stadtarchiv Litt. P.

Kein bemerkenswerter, der Aufzeichnung gewürdigter Fall von Inanspruchnahme einer privilegierten Stätte ist uns in einem Zeitraume von hundert Jahren überliefert.

Erst 1497 bietet uns der Chronist wieder Material: Romeius Mans, ein Villinger Lokalheld, dem Scheffel in seinem Ekkehard anachronistisch Unsterblichkeit schuf, war wegen grober Beleidigung des Stadtschreibers und eines Ratsmitgliedes zu lebenslänglicher Haft im Diebsthurm verurteilt worden*) Nach 7 Monaten brach er aus und floh in die Freiheit der Johanniter. Der Rat „hatt gross anschleg in uss der frighait zu nemen". Auch der Werkmeister des Thurmes, wegen Verdachtes der Beihülfe eingesperrt, floh zu den Johannitern. „Aber wolt er gericht werden, do musst er dem ratt geben 20 gulding" fügt der Schreiber bei. Dieses Vergehen gegen die Stadtgesetze wurde jedoch zur allgemeinen Zufriedenheit erledigt. Als die beiden Flüchtlinge nachts die Stadt verlassen wollten, wurden sie festgenommen. Romeius schwor Urfehde**) und durfte, nachdem ihm der Rat sogar noch (seiner wunderbarlichen Thaten wegen) mit Geldmitteln versehen hatte „wandlen wo er wolt".

Ein bezeichnendes Beispiel städtischer Selbsthülfe wird von 1531 überliefert). Die Rottweiler hatten steckbrieflich die Ankunft eines dem Bischofe zu Speier entflohenen Übelthäters gemeldet. Der Angekündigte traf desselben Tages ein „vnd ging gestracz ge sant Johans" zu einem Priester, für den er Kundschaft hatte. Aber „man fing in zu sant Johans vnd nam in uss der frighait, furte in in den diebsturn" — zum Schlusse ward der Ausgehobene geköpft.

Gewiss ein drastischer Beweis, wie wenig der Rat das Bestehen und die Geltung des Asylrechtes respectierte! Hatte er doch auch bei Romeius „gross anschleg in uss der frighait zu nehmen" gehabt. —

Die Johanniter remonstrierten nicht, denn der Flüchtling war, wie im Laufe des Prozesses sich herausstellte, ein Mörder und Strassenräuber, ein casus exceptus — den die Villinger trotz zweier Aufforderungen mit kaiserlicher Unterschrift an die Stuttgarter nicht herausgaben***).

Bald folgte weitere Selbsthülfe vonseiten des Rates und nun wurden die Johanniter der Missachtung ihrer Privilegien satt.

Gegen Ende des Jahres 1591 hatten Bürgermeister und Rat es sich gelüsten lassen in die gefreite Komthurei „frevenlichen einzufallen" und etliche Missethäter gefänglich einzuziehen „dem ritterlichen orden zu offenem

*) Hug's villinger Chronik, herausgeg. v. Dr. Roder 1883. (Publication des litter. Vereines in Stuttgart) p. 3 ff.

**) Hug's Chronik p. 197 u. Stadtarch. Litt. JJ.

***) Hug'sche Chronik p. 197 a. E. 198.

trutz und höchster verclenerung und verachtung der [illegible] privilegien und freyheiten*).

Diese gewaltthätige Handlungsweise veranlasste [illegible] Philipp von Schwarzenberg durch seinen Kanzler Leonhard Kindlin unter Hinweis auf die Freiheitsbriefe des Ordens gegen diese Art von Selbsthülfe Beschwerde zu führen. Rat und Bürgerschaft rechtfertigten sich durch Hinweis auf die Privilegien von 1362 und 1372 sowie die stadtrechtlichen Bestimmungen. Der Ordensmeister selbst untersuchte die Angelegenheit und liess sie mit Rücksicht auf die sonst so friedliebenden Gemüter und das gute Einvernehmen zwischen Kommune und Rat [illegible] zumal eine Revision des Stadtrechtes im Sommer 1592 die alten verbrieflichen Bestimmungen durchaus aufrecht erhielt. In demselben Jahre lagen „die friedliebenden Gemüter" einander von neuem in den Haaren**). Die Kommende hatte einigemale Unterthanen aus ihren Dörfern Ober- [illegible] und Dürrheim „gefenckhlich annemmen, binden, kechlen und [illegible] zwing und bann, jurisdiction und oberkait (der Stadt war am 14. Juli 1510 vom Landgrafen Wolfgang von Fürstenberg eine bedeutende Erweiterung ihres Jurisdiktionsgebietes, der s. g. „Gnadenbezirk" zugestanden worden***) ohngeachtet deren schreyens und anruffens umb das [illegible] recht" an das Kloster geführt.

Das duldete der Rat nicht, er wandte sich beschwerend an das Hofgericht zu Ensisheim, welches den Johannitern die Turnusinn der [illegible] malefizischen Obrigkeit untersagte****) (16. Juni 1595). Damit waren die Abgewiesenen nicht zufrieden, sie appellierten an den Kaiser als Erzherzog zu Österreich, der dem Präsidenten, Regenten und Räten des österreichischen Landen in der Angelegenheit zu richten befahl. Der Bescheid erging am 28. Juli 1598: das Ensisheimer Urtheil [illegible] bestätigt*****).

Während zwischen Kommende und Rat ein fortwährender Kampf um Verletzung asylrechtlicher Privilegien und hoher Jurisdiktion schwebte, treten die Franziskaner aus ihrer bisherigen Neutralität in asylrechtlichen Verhältnissen hervor und schliessen am 24. Dezember 1598 einen Vertrag [illegible] mit Schultheiss, Bürgermeister und Rat, dem im Hinblicke auf die stadtrechtlichen Bestimmungen und seitherigen Gepflogenheiten die Absicht friedlichen Ausgleiches zu Grunde liegt. Zu Anfang des Kontraktes heisst es, das Kloster sei durch verschiedene Missbräuche in Verfall geraten und habe sowohl bei Klerikern als Laien Ärgernis und Ärgerniss [illegible]

*) Stadtarch. Litt. CC. 8.
**) ebendaselbst.
***) Stadtarch. Litt. E.
****) Stadtarch. Litt. DD. 55.
*****) Stadtarchiv Litt. DD. 55.

Um fürderhin jeden Keim zu Anstössen schon im Grunde zu ersticken, wird festgesetzt: So sich ferner „allerhand ergernussen, fäll und irrungen“ im Kloster und bei dessen Angehörigen zutragen sollten „das alsdann ein ersamer rat nitt macht haben soll, das closter und dessen personen anzufallen, zu verstricken, zu bewachen, gefenglich einzuziehen, zu gelübden anzunemen, zu examiniren oder ainigen dergleichen actum wider die geistlich immunitet und freyheit zu exerciren,“ sondern dieselben mit Ernst abmahnen und das Vorkommnis den Herren Provinzialen, Vicarien oder nächstgelegenen Kustoden auf Kosten des Klosters anzeigen möge. Nur im Falle einer „evidens suspicio fugae sol der ersame rat alsdann betugt sein, selbs gebürndt einsehen zu haben, und die zulässliche nothurft“ bis zur Ankunft der oben bezeichneten Vorgesetzten vorzunehmen. „Alles beiderseits gewohnhaiten, freyhaiten und gerechtigkaiten unvergriffen“.

Besiegelt und unterschrieben ist der Vertrag vom Ordensprovinzialen, Vikaren, dem Guardian, besiegelt von der Stadt.

Ganz im Gegensatze zu den Johannitern, welche, sich auf ihre Privilegien steifend, zu keiner Nachgiebigkeit bereit waren, boten die Franziskaner die Hand zu einem Vergleiche, der billigerweise beider Teile Interesse befriedigen konnte. Die Folge davon war, dass die asylrechtlichen Gebräuche bei den Franziskanern, auf der Grundlage gegenseitigen Zugeständnisses zwischen Stadt und Kloster ruhend, Berechtigung in den Augen der Obrigkeit fanden.

Fünfzig Jahre lang sind diesbezügliche klagende Beschwerden und Akte der Selbsthülfe beseitigt. Den Franziskanern garantierte der Vertrag ein offenes Entgegenkommen und Achtung ihrer Privilegien, die Johanniter mieden Anlass zu erneuten Prozessen. Der dreissigjährige Krieg, dessen Bedrängnissen Villingen durch fünfzehn Jahre hart ausgesetzt war, gebot einmütiges Zusammenhalten gegen den Feind ausserhalb der Mauern und innere Zwistigkeiten mussten aufgehen im Völkerkampfe.

Drei Jahre nach dem westfälischen Frieden beginnen wieder asylrechtliche Streitigkeiten.

Die Franziskaner hatten einen Bürger der im „Wilden Mann“ durch ein Metzgermesser „mal à propo, gantz dolosé“ seinen Nachbaren gar übel verletzt hatte, aufgenommen und zwar, wie der Rat behauptete, dem Freiheitsherkommen zuwider nur ihm zum Spotte, wodurch die liebe Jurisdiction „arg verschimpfet und anders nit verursachet, als dass anderen aussgelassnen gesellen zu dergleichen attentata halsstarriger anlass underm schein der freyheit gantz unverandtwortlich geben werde“.*)

*) Stadtarchiv Litt. DD. 57.

Die städtische Obrigkeit droht zum Schlusse ihrer Beschwerde, es werde dem Provinzialen sofort Nachricht über diesen Privilegiumsmissbrauch gegeben werden, damit in Zukunft bei derartigen Vorkommnissen, „ein mehrere discretion und besserer verstandt gebraucht werde". — Wären die Johanniter die Beherbergenden gewesen, so hätte der Rat sich überhaupt auf Verhandlungen nicht eingelassen, sondern kurzer Hand den Missethäter aus der Freiheit genommen und „die Haittershaimber schreiben des ordens wegen des einfahlss weiter nit mehr beantworthen", denn so war die Praxis.*)

Im Jahre 1673 lagen Johanniter und Stadt wieder im Zwiste. Ein Malteserdiener hatte sich einer Körperverletzung schuldig gemacht und war schleunigst in die Kommende zu seinem Herrn geflohen.**) Hier konnte das städtische Regiment nun doch nicht zur üblichen Selbsthülfe greifen, da die Exemption geistlicher Unterthanen mit in das Spiel kam. Sie beschränkte sich mit der mehrmaligen energischen Aufforderung den Diener auszuliefern. Der Rat und Kanzler des Grossmeisters Friedrich von Hessen erklärte jedoch rundweg auf Anrufen der Kommende, dass diese Auslieferung nicht geschehen werde, sie sei gegen das Ordensprivileg und etwaige Gewalt werde mit 100 Mark löth. Goldes geahnt werden. Daraufhin war die städtische Obrigkeit zufrieden, um bei nächster Gelegenheit diesen abschlägigen Bescheid zu vergelten. Noch in demselben Jahre wurde ein Schwenninger, welcher wegen verübter Körperverletzung das Asyl gesucht hatte, einfach aufgehoben.***) Eine Reclamation vonseiten der Kommende erfolgte nicht.

Dagegen erfolgte 1714 eine Beschwerde der Johanniter „solennissima qua fieri potest forma" gegen Bürgermeister und Rat, weil diese einem totschlägerischen Ordensunterthanen von Obereschach, der im Gebiete der städtischen freien Pürsch aufgegriffen worden war, den Prozess gemacht und die Vögte des Ortes in Untersuchungshaft genommen hatten.****) Die alte Jurisdiktionsfehde von 1591 spielte sich mit gleicher Zähigkeit und Erbitterung von neuem ab. Der Rat machte neben städtischen Privilegien die Verbescheidung von 1598 geltend und wies auf den Vertrag mit Landgrafen Wolfgang von Fürstenberg de 1516 hin, die Johanniter beriefen sich auf Freiheitsbriefe von Ferdinand II. von 1620. Die Exemption ihrer Unterthanen von weltlichen Gerichten wurde im besonderen verteidigt, dass aber auch über das Asylrecht lebhaft controversiert wurde, beweisen die mit Handzeichen und Unterstrichen reichlich versehenen asylrechtlichen

*) Ratsprotokoll v. 1669.
**) Stadtarchiv Litt CC. 12.
***) Stadtarchiv Litt CC. 14.
****) Stadtarchiv Litt. CC. 17.

Stellen der seitherigen kaiserlichen Privilegien.*) Bis Ende 1720 wurde der casus belli hin und hergezogen, die Spannung zwischen den Parteien hatte den Höhepunkt erreicht: die Stadt warf den Ordensmitgliedern vor, im spanischen Erbfolgekrieg mit den Franzosen konspiriert zu haben und zog auch die Berechtigung der städischen Steuer- und Abgabefreiheit, sowie andere Begünstigungen in Frage; die Kommende fühlte sich nicht mehr heimisch in Villingen — an ein Nachgeben dachte niemand. Da griff Bischof Klaudius Antonius von Lausanne, mit den Villinger Verhältnissen durch frühere Zugehörigkeit zur Kommende genau bekannt, vermittelnd ein.**) Seine unbestrittene Autorität und eine ausführliche Klarlegung des Thatbestandes (der Brief zählt 21 Seiten in Quart) mit schonungsloser Geiselung der schon lange begangenen gegenseitigen Fehler, wobei wir erfahren, dass der Rat noch zum öftern armata manu in das Kloster eingebrochen war, um Asylflüchtlinge abzuholen, vermochte eine friedliche Stimmung beider Teile herbeizuführen und die Absicht, „man solle die malefizstreithändel in der güthe auss dem weg räumen“ um für künftig jede Gelegenheit zu Zwietracht für beständig zu verbannen, zu verwirklichen.

Die versöhnlichen Worte des Kirchenfürsten waren auf fruchtbaren Boden gefallen: dieser langdauernde Prozess schliesst als Endglied die Kette der zahlreichen Misshelligkeiten zwischen Kommende und Rat, die Johanniter meiden jeglichen Anstoss zu Feindseligkeiten. Der ferneren Geschichte des Ordens sind asylrechtliche Gebräuche vollständig fremd, man gewinnt geradezu den Eindruck, als ob den Suchenden die Freiheit überhaupt verschlossen gewesen wäre und eine Renuntiation des Asylrechtes stattgehabt hätte. Allerdings erlitten die Johanniter durch Verzicht auf dieses Recht keine bedeutende Einbusse ihrer Privilegien und Beeinträchtigung des Ansehens, denn die städtische Obrigkeit hatte die Geltung des Asylrechtes nie und nimmer beachtet, wie die angeführten Beispiele beweisen. Faktisch bestand dasselbe wohl, aber der Rat versagte ihm die rechtliche Geltung und griff eben zur Selbsthülfe, um den Eingriff in die peinlich behauptete Jurisdiktion abzuwehren und die nachteilige Wirkung des Asylrechtes auf seine Strafrechtspflege zu verhüten. Für den Orden war ein kluges Nachgeben das förderlichste, denn bei den vielfachen Streitigkeiten war er doch in der Regel unterlegen. Zudem liess die Rücksicht auf ausgedehnte Besitzungen und mannigfache Begünstigungen, deren sich die Johanniter in Stadt und Umgebung erfreuten, ein energisches Vorgehen gegen den anmassenden Rat nicht rätlich erscheinen: dies hätte

*) Stadtarchiv Litt. CC. 18.

**) Litt. CC. 19.

die wirtschaftlichen Interessen schädigen können. Aus diesem Grunde unterblieb wohl auch stets das Anrufen der Kirchenmacht, welche die auf Verletzung des Asylrechtes gesetzten Strafen — den Kirchenbann — hätte folgen lassen, gegen deren Verhängung das Privilegium des Herzog Leupold und seines Nachfolgers, welches zudem nur allgemein gehalten war, nicht stichhaltig gewesen wäre. Zu einer gütlichen Regelung des asylrechtlichen Verfahrens im Vertragswege konnten sich die Johanniter nicht herbeilassen, das ging wohl für die „minderen brüder" an, für den hohen ritterlichen Orden hätte dies ein Sichvergeben bedeutet. —

Vom Jahre 1720 ab pflegten die Franziskaner ihr Asylrecht weiter und neben ihnen treten nun auch die Kapuziner*) mit demselben auf. In der letzteren Kloster suchte 1741 ein Wilddieb, der mit zwei Komplicen den fürstenbergischen Hofjäger beim benachbarten Marbach erschossen hatte, Zuflucht und machte sich nachts darauf aus der Stadt. Die beiden Mitschuldigen entsprangen der begleitenden Eskorte und erreichten in Fesseln die Freiheit der Franziskaner. Auch sie flüchteten innerhalb 24 Stunden aus den Mauern.**) Von einer Beschwerde des Rates ist keine Rede. — Am 31. Juli 1749 stellten Bürgermeister und Rat den Franziskanern einen Revers aus.***) Zwei gefänglich eingezogene „kerle echappierten und salvierten sich in die freyhait der herren Franziskaner." Der Aufforderung des Rates, dieselben auszuliefern, wurde erst entsprochen, als dieser schriftlich erklärt hatte, dass den Verhafteten: „keine mutilatio membrorum, weniger die poena mortis infligiert, auch im fahl dieselbe bey deren fern weitheren inquisition mortis vel mutilationis poenae rei erfunden und dahin judicialiter erkhendt oder condemniert werdten solten, nichts desto weniger dieselbe gehörte straffen keineswegs aussstehen, sondern von uns bevor ad locum asyli, bis auf von dem gnedigsten ordinario darüber erfolgendten erkhandtnuss, wider extradiert und eingeliefert werdten solle."

Dieser Revers kennzeichnet bestimmt den Geltungsmodus und die Wirkung des Asylrechtes bei den Franziskanern, es repräsentiert in dieser Form das Dekretalenrecht von Gregor IX.****), nach welchem die Auslieferung des Flüchtigen wider seinen Willen durch den Vorsteher der kirchlichen Stätte, in welche er geflüchtet war, erfolgen konnte, falls der Richter die Verschonung mit Strafe an Leib und Leben gesichert hatte.

---

*) Dieselben waren 1656 nach Villingen gekommen.

**) Erweiterte Hug'sche Chronik (ungedruckt) pag. 116 ff.

***) Stadtarch. Litt. DD. 60.

****) c. 6. XIII. 49.

Dieselbe Gesetzesstelle unterliegt auch dem Asylrechte der Kapuziner, wie aus einer Urkunde vom 31. März 1775 erhellt.*) Hiernach geniessen alle das Asylrecht in den Ordensklöster und Kirchen, nur die „asylum petentes propter crimen exceptum“ sind ausgeschlossen. Eine Auslieferung soll nur dann erfolgen, wenn der Richter zusichert, dass der Angeschuldigte weder getötet noch verstümmelt wird. Im Falle die Ausstellung des Reverses unterbleibt, so soll die Ankunft des bischöflichen Kommissärs abgewartet werden. Diesem sollen die Kapuziner das ganze Verfahren überlassen und sich in keiner Weise in den Gang der Verhandlung einmischen. Ihr Augenmerk soll nur darauf gerichtet sein, dass es dem Flüchtlinge nicht gelinge zu entweichen, weil dies für den Staat von höchstem Nachteil sei und die Mitmenschen in Gefahr bringe „rapinis et caedibus“ geschädigt werden zu können.

Mit dieser Urkunde aus dem Kapuzinerarchiv sind die asylrechtlichen Quellen erschöpft, sie versiegen in einer Zeit, deren Strömungen mit Theorie und Praxis dieses Rechtes selbst nicht mehr im Einklange stehen, da der damalige Staat schon keine seine Strafrechtspflege hemmende Einwirkungen dulden mochte.

Der Josefinische Strafkodex von 1787 hatte für Österreich stillschweigend das Asylrecht beseitigt. Das berührte auch Villingen, zumal die hiesigen Klöster ihrer Aufhebung nahe standen und deshalb nicht mehr wagen konnten, ein von Rechtswegen beseitigtes Privilegium zu verfechten oder mit Nachdruck geltend zu machen.

*) Stadtarch. Litt. DD. 79.